

2227 017

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns Werner T [REDACTED] in B [REDACTED]-S [REDACTED],
K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Professor Dr. Egon von P [REDACTED] in
W [REDACTED], C [REDACTED]-[REDACTED]-Gasse [REDACTED],

2. den Oberst a.D. Horst von P [REDACTED] in
Be [REDACTED], Kö [REDACTED], bei Helmut Z [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED], N [REDACTED]straße 4 -

wird der Antrag des Beklagten, ihm gegen die Versäumung der
Frist zur Einlegung der Revision die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand zu erteilen, zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger, Rechtsanwalt
S [REDACTED] in B [REDACTED], hat dem Prozeßbevollmächtigten
des Beklagten, Rechtsanwalt Dr. H [REDACTED] in B [REDACTED], am
7. April 1962 eine vom Kammergericht ausgefertigte Ab-
schrift des in vollständiger Form abgefaßten Urteils vom
2. März 1962 zur Zustellung von Anwalt zu Anwalt übermit-
telt. Dem Urteil war in Form einer Karte ein von dem zu-
stellenden Anwalt bereits ausgefülltes Empfangsbekenntnis
beigefügt, in dem die Erklärung enthalten war, von dem
Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zu 1) und 2), Rechtsanwalt

S [REDACTED], sei heute Ausfertigung des vollständigen Urteils zugestellt worden. Die Erklärung schloß über dem für die Unterschrift des Rechtsanwalts bestimmten freien Raum mit den Worten: "Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers." Den Entwurf einer Bescheinigung über die Zustellung enthielt das übersandte Urteil nicht.

Nach der Darstellung des Beklagten sind bei der Öffnung der Post die Urteilsausfertigung und das Empfangsbekenntnis getrennt worden. Dr. H [REDACTED] bemerkte unter den ihm vorgelegten Eingängen auch die Urteilsausfertigung, hielt sie für eine ihm vom Kammergericht übersandte Ausfertigung und ließ sie ins Büro gehen, wo sie von der Angestellten D [REDACTED] an die Registratur zur Beifügung der Akten weitergegeben wurde. Zusammen mit anderen Eingängen unterschrieb Rechtsanwalt Dr. H [REDACTED] - wie er meint, bei späterer Gelegenheit - am 7. April 1962 das Empfangsbekenntnis, das an Rechtsanwalt S [REDACTED] zurückging. Da die Urteilsausfertigung keine Zustellungsbescheinigung enthielt, wurde im Büro des Rechtsanwalts Dr. H [REDACTED] nicht erkannt, daß das Urteil von Anwalt zu Anwalt zugestellt war und die Akten alsbald vorgelegt werden mußten. Revision gegen das (angeblich nicht zugestellte) Urteil wurde vom Beklagten am 16. Mai 1962 eingelegt.

Nachdem Rechtsanwalt S [REDACTED] in einem dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 24. Mai 1962 zugegangenen Schriftsatz darauf hingewiesen hatte, daß das Urteil am 7. April 1962 zugestellt sei, hat der Beklagte mit einem am 5. Juni 1962 eingegangenen Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beantragt.

Der Antrag ist zurückzuweisen. Er ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Ausführungen des Beklagten lassen erkennen, daß er in erster Linie glaubt, eine unwirksame Zustellung liege nicht vor. Träfe das zu, so wäre der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt gegenstandslos. Der Auffassung des Beklagten ist indessen nicht zu folgen.

Das Empfangsbekenntnis ist insofern unrichtig, als in ihm Rechtsanwalt S. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter "der Beklagten" und der Anwalt, dem zugestellt werden soll, also Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED], als Prozeßbevollmächtigter "des Klägers" bezeichnet wird. Tatsächlich vertrat Rechtsanwalt S. [REDACTED] die Kläger und Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] den Beklagten. Das ist indessen unschädlich. Besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß der Empfänger einer Zustellung über die Person, für die die Zustellung erfolgt, im unklaren ist, so ist die Zustellung nicht deshalb unwirksam, weil die Person, für die zugestellt werden soll, in ihrer Parteistellung unrichtig bezeichnet worden ist (BGH, Beschl. v. 19. September 1953 - VI ZR 187/53 - LM ZPO § 191 Nr. 2 -; Baumbach/Lauterbach, ZPO 26. Aufl. § 191 Anm. 2 B). Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] sagt selbst, die Sache sei ihm in besonderer Erinnerung gewesen, weil die Verhandlung vor dem Kammergericht erst kurze Zeit zurückgelegen habe und langwierige prozessuale Erörterungen stattgefunden hätten. Es kann also kein Zweifel bestehen, daß für ihn aus dem Empfangsbekenntnis einwandfrei hervorging, Rechtsanwalt S. [REDACTED] wolle als Prozeßbevollmächtigter der Kläger ihm als Prozeßbevollmächtigten des



Beklagten das ihm im Ausspruch bekannte Urteil des Kammergerichts zustellen.

Der Beklagte ist der Ansicht, Rechtsanwalt Dr. H. habe bei der Unterzeichnung des Empfangsbestätigungsbescheides nicht den Willen gehabt, eine Zustellung entgegenzunehmen. Nach feststehender Rechtsprechung ist allerdings bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zur Übermittlung einer zuzustellenden Urkunde die Mitwirkung des Anwalts, dem zugestellt werden soll, erforderlich. Dazu gehört die Äußerung seines Willens, die ihm zur Empfangnahme angebotene Urkunde diesem Angebot entsprechend anzunehmen (BGHZ 30, 299, 301). Diesen Willen muß Rechtsanwalt Dr. H. gehabt haben. Da die Empfangsbestätigung ihrem Wortlaut nach nur der Zustellung von Anwalt zu Anwalt diene, kann die in ihr enthaltene Erklärung keine andere Bedeutung haben als die, daß Rechtsanwalt Dr. H. bestätige, ein ihm vom gegnerischen Prozeßbevollmächtigten zugestelltes Urteil erhalten zu haben. Insbesondere ist ausgeschlossen, daß er etwa geglaubt haben kann, mit seiner Unterschrift gegenüber dem Kammergericht den Empfang einer Urteilsausfertigung zu bestätigen. Ob Rechtsanwalt Dr. H., als ihm die Urteilsausfertigung - wie er meint - bei anderer Gelegenheit zu Gesicht kam, die Vorstellung hatte, das Kammergericht lasse ihm eine Ausfertigung zugehen, ist unerheblich. Daß der Anwalt vom Inhalt der zugestellten Urkunde Kenntnis nimmt, wird zur Vollendung der Zustellung nicht gefordert. Es genügt, daß sie so in seinen Besitz gelangt ist, daß er die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Das ist im vorliegenden Fall geschehen.

2. Entscheidend ist also, ob Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, um sicherzustellen, daß die von Zustellung des Berufungsurteils an laufende Berufungsfrist gewahrt wurde.

Es kann zugunsten des Beklagten davon ausgegangen werden, daß die Vorlegung der Akten mit der zugestellten Urteilsausfertigung infolge eines Versehens des geschulten und gut überwachten Büropersonals unterblieben ist. Für ein hierbei zu Tage getretenes Verschulden hat Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] nicht einzustehen. Nach seiner eigenen Darstellung ist ihm aber selbst ein schuldhaftes Verschwen unterlaufen. Die ihm in der Eingangspost vorgelegte Urteilsausfertigung brauchte er allerdings, da der sonst übliche Entwurf einer Gegenbescheinigung fehlte, nicht als ein ihm vom Gegenanwalt zugestelltes Urteil anzusehen. Es stellt deshalb noch kein Verschulden dar, daß Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] auf die Vorlage dieser Ausfertigung hin nicht die alsbaldige Vorlage auch der Handakten verfügt hat. Anders liegt es bei der Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses. Der Bundesgerichtshof hat im Beschluß vom 22. Januar 1955 (VI ZB 41/54) - LM ZPO § 232 - Nr.21 -) folgendes ausgesprochen: Gebe ein Rechtsanwalt, dem ein Urteil mit vorbereitetem Empfangsbekenntnis zugestellt wird, die unterzeichnete Bestätigung zurück, bevor ein Vermerk über den Ablauf der Berufungsfrist in den Handakten gefertigt oder eine Eintragung im Fristenkalendar erfolgt ist, so sei er zu ganz besonderer Sorgfalt verpflichtet und habe selbst alles Notwendige zu veranlassen, damit die alsbaldige Vorlegung der Akten mit dem zugestellten Urteil durch sein Büro gesichert sei. Daran ist festzuhalten. Es kann davon ausgegangen

werden, daß Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] bei der Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses sich in Eile befand und überlastet war. Trotzdem darf ein Anwalt eine Urkunde, von der er weiß, daß durch ihre Unterzeichnung für seine Partei eine Frist in Gang gesetzt wird, nicht unterschreiben, ohne sich, wie es nach der eigenen Darstellung des Beklagten geschehen ist, Gedanken über die Tragweite dieses Vorganges zu machen.

Dem Wiedereinsetzungsantrag konnte daher nicht stattgegeben werden.

Karlsruhe, den 27. Juni 1962
Bundesgerichtshof, VIII. Zivilsenat

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann